

## Mistraderegulung zwischen der biw AG und der CeFDex AG

1. Die Parteien vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise („Mistrade“). Danach können die Parteien ein Geschäft einseitig aufheben, wenn ein Mistrade vorliegt und eine der Parteien die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß verlangt.
2. Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis des CFD aufgrund
  - a) eines technischen Fehlers innerhalb der elektronischen Handelsplattform,
  - b) eines Irrtums bei der Kursstellung in der elektronischen Handelsplattform,
  - c) von Dritten bezogenen fehlerhaften Daten,
  - d) eines Bedienungsfehlers oder
  - e) einer offiziellen Berichtigung des Preises des dem CFD zugrunde liegenden Basiswertes durch Börsenorgane bzw. die Geschäftsleitung des maßgeblichen Referenzmarktes

erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden CFD marktgerechten Preis („Referenzpreis“) abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens der zu kaufenden oder zu verkaufenden CFDs berechtigt nicht zur Rückabwicklung des Geschäftsabschlusses.

3. Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechten Preis liegt vor, wenn es bei einem Vergleich zwischen dem Bid Preis für den Basiswert und dem Bid Preis für den CFD oder bei einem Vergleich zwischen dem Ask Preis für den Basiswert und dem Ask Preis für den CFD zu Abweichungen kommt, die mindestens folgende Größe erreichen:

<b>Instrument</b>	<b>Einschränkung</b>	<b>Schwellwert</b>
Aktienindex	Blue Chip	0,25%
Aktienindex	Small oder Mid Caps	1,00%
Aktien	Aus Blue Chip Index	2,00%
Aktien	Non Blue Chip Index	4,00%
FX		0,10%
Commodities		1,00%
Rates		0,10%
Volatilität		5,00%

Übersteigt der Schaden der meldenden Partei aus dem zu einem nicht marktgerechten Preis abgeschlossenen CFD Geschäft den Betrag von EUR 200,00, kann die Aufhebung auch dann verlangt werden, wenn die vorstehenden Schwellenwerte nicht erreicht wurden.

4. Entscheidend sind die Preise am Referenzmarkt. Referenzmarkt ist jedes börsliche oder außerbörsliche Handelssystem, das für das für den fraglichen Basiswert zustande gekommene Preise in einem marktüblichen Informationsverbreitungssystem veröffentlicht. Wird ein Finanzinstrument an mehreren Märkten gehandelt, ist der Markt mit der größten Liquidität der Referenzmarkt.

Ist kein Preis nach der vorstehenden Bestimmung zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so ermittelt die CeFDex AG den Referenzpreis nach billigem Ermessen (§315 BGB) auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse und der marktüblichen Berechnungsmethoden.

5. Das Aufhebungsverlangen kann nur von den Parteien selbst gestellt werden. Das Aufhebungsverlangen ist spätestens bis 12.00 Uhr des nachfolgenden Bankarbeitstages (nicht Handelstages) gegenüber der anderen Partei zu erklären.

Die Schwellen gemäß Ziffer 3 und die Einhaltung der Frist gemäß dieser Ziffer 5 sind für das Aufhebungsverlangen nicht erforderlich, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Preisabweichung von der aus der fehlerhaften Preisfeststellung begünstigten Partei ausgenutzt wurde. Hierbei ist insbesondere die Anzahl und der Zeitpunkt der erfolgten Geschäftsabschlüsse, das Volumen des jeweiligen Geschäftsabschlusses oder eine entsprechende Limitierung des jeweiligen Geschäftsauftrages zu berücksichtigen.

Das erklärte Aufhebungsverlangen ist auf Verlangen der nicht aufhebungsberechtigten Partei innerhalb angemessener Frist, die in der Regel einen Zeitraum von weiteren 48 Stunden nicht überschreiten sollte, schriftlich (per Fax oder E-Mail) zu begründen. Die Frist beginnt mit dem Verlangen der nicht aufhebungsberechtigten Partei und verlängert sich um Sonn- und Feiertage.

6. Ein Aufhebungsrecht besteht nicht für Geschäfte, bei denen das Produkt aus der Anzahl der gehandelten CFDs und der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis unter EUR 25,00 (Mindestschaden) liegt. Das Erreichen der in Satz 1 genannten Mindestschadenssumme ist für die Geltendmachung des vertraglichen Aufhebungsrechts nicht erforderlich, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Mindestschadenssumme durch die Erteilung eines oder mehrerer entsprechender Aufträge von der fehlerhaften Preisfeststellung begünstigten Partei ausgenutzt wurde. Hierbei sind insbesondere die Anzahl und die Zeitpunkte der erfolgten Geschäftsabschlüsse, das Volumen des jeweiligen Geschäftsabschlusses und/oder eine entsprechende Limitierung des jeweiligen Geschäftsauftrages zu berücksichtigen.
7. Die Aufhebung erfolgt bei rechtzeitiger und ordnungsgemäß erteilter Mitteilung durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäfts zwischen den Vertragsparteien oder, sofern dies nicht mehr möglich ist, durch Kompensationszahlungen.
8. § 122 BGB ist analog anzuwenden.